

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER MELSPRING INTERNATIONAL B.V.

Version: Oktober 2018

Hinterlegt bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 09131564

1. Anwendbarkeit und Definitionen

1.1. In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) werden die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke die nachfolgende Bedeutung haben. Wenn nachfolgend den Wörtern in der Mehrzahlform eine definierte Bedeutung gegeben wird, wird darunter auch die Einzahlform verstanden, und vice versa:

BW: das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch,

Tage: Kalendertag(e),

Lieferant: eine natürliche oder juristische Person, mit der Melspring einen Vertrag abschließen möchte beziehungsweise abgeschlossen hat,

Lieferung: wenn ein oder mehrere Produkte aus Sachen bestehen, das in den Besitz von Melspring Bringen dieser Sachen beziehungsweise das in die Gewalt von Melspring Bringen dieser Sachen durch den Lieferanten und/oder, wenn die Produkte aus Dienstleistungen oder Arbeiten bestehen, das Leisten dieser Dienste oder Verrichten dieser Arbeiten, dies gemäß Artikel 8 dieser Geschäftsbedingungen,

Melspring: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Melspring International B.V. mit satzungsgemäßigem Sitz und Geschäftsräumen in Velp, Niederlande, und eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 09131564,

Offerte: ein schriftliches Angebot, um zu bestimmten Konditionen eine bestimmte Menge an Produkten zu liefern,

Bestellung: der schriftliche Auftrag zur Lieferung von Produkten und/oder die Akzeptanz der Offerte des Lieferanten durch Melspring,

Vertrag: ein Vertrag zwischen Melspring und einem Lieferanten bezüglich des Einkaufs von Produkten durch, das Leisten von Diensten an oder das Verrichten von Arbeiten zugunsten von Melspring, jede Änderung oder Ergänzung dazu sowie alle Rechtshandlungen zur Vorbereitung und zur Ausführung dieses Vertrages,

Produkt: alle Sachen und/oder Arbeiten und/oder Dienste, die Melspring im weitesten Sinne des Wortes geliefert und/oder verrichtet und/oder geleistet werden,

Schriftlich: zu Papier gebracht, die elektronische Korrespondenz inbegriffen.

1.2. Auf alle Angebote an, Bestellungen von und Verträge mit Melspring sind diese Bedingungen anwendbar.

1.3. Vereinbarungen, Regelungen und Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur, wenn und sofern diese ausdrücklich schriftlich mit Melspring vereinbart wurden oder schriftlich von Melspring bestätigt wurden, und lassen ansonsten diese Geschäftsbedingungen in stand.

1.4. Die Nichtigkeit oder Unanwendbarkeit einer oder mehrerer in diesen Geschäftsbedingungen vorkommenden Bestimmungen oder eines Teils einer Bestimmung tut der Wirkung und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Abbruch.

1.5. Die Anwendbarkeit eventueller allgemeiner (Verkaufs-) oder anderer Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wie sie auch genannt sein mögen, wird von Melspring ausdrücklich abgewiesen.

1.6. Melspring ist berechtigt, in den Geschäftsbedingungen einseitig Änderungen vorzunehmen, welche geänderten Geschäftsbedingungen ab dem angekündigten Datum und nachdem die geänderten Geschäftsbedingungen von Melspring dem Lieferanten zugesandt wurden, gelten.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Die Anforderung einer Offerte durch Melspring ist unverbindlich, es sei denn, dass anderes von Melspring angegeben wird. Von Melspring dem Lieferanten zur

Verfügung gestellte Prognosen für die Offerten sind nie verbindlich.

2.2. Offerten, Angebote, Preisangaben und andere Erklärungen des Lieferanten werden dafür angesehen, kostenlos abgegeben worden zu sein, unverbindlich und nicht widerrufbar zu sein. Der Lieferant verbürgt sich für die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Offerten, Angebote, Preisangaben und anderen Erklärungen.

2.3. Ein Vertrag kommt zustande

- wenn und sofern der Lieferant eine von Melspring aufgebene Bestellung innerhalb von sieben (7) Tagen ab Versendung der Bestellung akzeptiert, wobei der Zeitpunkt der Versendung der Bestellung bestimmend ist, ob mit der Ausführung der Bestellung begonnen wurde, oder

- wenn und sofern die Offerte des Lieferanten mittels einer schriftlichen Bestellung von Melspring bestätigt wird, wobei der Zeitpunkt der Versendung der Bestellung bestimmend ist.

2.4. Der Inhalt und Text der Bestellung von Melspring ist führend und gilt als der Inhalt des Vertrages. Wenn und sofern der Lieferant auf irgendeine Weise - und egal in welcher Form - Änderungen in der Bestellung oder Auftragsbestätigung vorgenommen hat und/oder Anmerkungen und/oder Bemerkungen dazu gemacht hat, werden diese dafür angesehen, nicht zum Vertrag zu gehören. Wenn die Bestellung von der Offerte abweicht, kommt der Vertrag angesichts des Vorstehenden gemäß der Bestellung zustande, es sei denn, dass der Lieferant dagegen innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich Einwände erhebt. Im Falle der teilweisen Akzeptanz einer Offerte kommt ein Vertrag für den akzeptierten Teil der Offerte zu einem dementsprechenden Teil des angegebenen Preises zustande.

2.5. Wenn kein Vertrag zustande kommt, ist Melspring nicht zur Erstattung irgendwelcher Kosten an den Lieferanten verpflichtet. Vorbereitungshandlungen oder bereits erbrachte Leistungen durch den Lieferanten, ohne dass ein Vertrag rechtsgültig zustande kommt, erfolgen auf Rechnung und Risiko des Lieferanten und verpflichten Melspring nicht zur Leistung irgendeiner Bezahlung.

2.6. Vergütungen bezüglich Produkten, die nicht im Vertrag genannt sind oder in diesen aufgenommen wurden, können nur bei Melspring in Rechnung gestellt werden, wenn Melspring diesbezüglich einen ergänzenden schriftlichen Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen hat.

2.7. Änderungen im Vertrag treten lediglich in Kraft, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

2.8. Der Lieferant verbürgt sich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Angaben, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Dokumentationen und sonstigen Informationen, es sei denn, dass die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit für Melspring evident war.

2.9. Melspring kann eine Bestellung, ohne dass Melspring zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist, zu jeder Zeit einziehen, solange der Lieferant von Melspring keine unterschriebene Auftragsbestätigung erhalten hat.

3. Preise

3.1. Die im Vertrag angegebenen Preise und/oder genannte Preisstruktur sind fest und werden nicht vom Lieferanten zum Nachteil von Melspring geändert werden.

3.2. Die Preise basieren auf der im Artikel 8 festgelegten Lieferung DDP (Delivered Duty Paid) und sind inklusive Kosten für die Versendung, Einfuhr, Prüfung der Produkte, Verpackung, Transport, Laden und Entladen, Versicherungen, Gebühren und sonstiger Abgaben und allen sonstigen erhöhenden Kosten. Eventuelle (erhöhende) Kosten, die die Folge sind von (jedoch

- nicht darauf beschränkt) (i) einer nicht angemessenen Registrierung (in den Niederlanden oder darüber hinaus) des Lieferanten, was die Umsatzsteuer betrifft, oder (ii) der Zurverfügungstellung von unrichtigen (Produkt-)Informationen durch den Lieferanten gehen auf Rechnung und Risiko des Lieferanten und der Lieferant leistet Melspring für Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit solchen Kosten Gewähr.
- 3.3. Die vereinbarten Preise lauten in der Währung, die in der Bestellung oder dem Vertrag angegeben ist, und sind exklusive Umsatzsteuer.
- 4. Bezahlung**
- 4.1. Die Bezahlung wird nach freier Wahl von Melspring stattfinden
- innerhalb von sechzig (60) Tagen, nachdem Melspring bezüglich der Produkte des Lieferanten eine Rechnung erhalten hat, oder
 - innerhalb von sechzig (60) Tagen, nachdem die Produkte vom Lieferanten geliefert wurden und von Melspring genehmigt wurden und/oder der Lieferant seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrages sonst wie vollständig erfüllt hat.
- 4.2. In Abweichung von Artikel 119 a des 6. Buches des BW besteht der wegen Verzögerung in der Begleichung einer Geldsumme geschuldete Schadenersatz aus den gesetzlichen Zinsen über diese Summe gemäß Artikel 119 des 6. Buches des BW über die Zeit, die Melspring mit deren Begleichung in Verzug gewesen ist.
- 4.3. Die Rechnungen müssen komplett sein. In den Rechnungen müssen auf jeden Fall die Bestellnummer, das Lieferdatum sowie die Artikelnummer(n), Anzahl(en) und die Beschreibung(en) der Produkte angegeben sein. Wenn eine Rechnung nicht komplett ist, darf diese von Melspring zurückgesandt werden und beginnt die in Artikel 4.1 genannte Zahlungsfrist nicht zu laufen.
- 4.4. Eine (teilweise) Bezahlung durch Melspring beinhaltet keine Akzeptanz der Leistung des Lieferanten. Genauso wenig qualifiziert sich eine (teilweise) Bezahlung durch Melspring als Anerkennung der Forderung des Lieferanten.
- 4.5. Zahlungen durch Melspring dienen erst zur Reduzierung der Hauptsomme, dann zur Reduzierung der Zinsen und anschließend zur Reduzierung der sonstigen Kosten.
- 4.6. Melspring wird auf keine einzige Weise Sicherheit leisten oder einen Vorschuss bezahlen.
- 4.7. Melspring hat das Recht, ihre Zahlungsverpflichtung in den im niederländischen Gesetz genannten Fällen aufzuschieben. Melspring ist außerdem zu allen Zeiten und deshalb somit auch außerhalb der im Gesetz geregelten Fälle berechtigt, eventuelle Zahlungen, Kosten, Schäden und/oder Zinsen, die der Lieferant Melspring schuldet und/oder schulden wird, mit (einer) Bezahlung(en) an den Lieferanten zu verrechnen.
- 4.8. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Einbehaltung, Abzug oder Verrechnung, egal aus welchem Grund, während dem Lieferanten genauso wenig das Recht zusteht, seine Zahlungsverpflichtungen Melspring gegenüber aufzuschieben. Der Lieferant verzichtet außerdem (im Voraus) auf irgendein Zurückbehaltungsrecht, das Melspring gegenüber geltend gemacht werden könnte.
- 5. Garantie der Qualität und Eigenschaft der Produkte**
- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte während einer Frist von fünf (5) Jahren ab Empfangnahme:
- a. für den Zweck, für den sie bestimmt sind, geeignet und gesetzlich zugelassen sind,
 - b. was die Produktbeschreibung, die Qualität, den Ursprung, die Verpackung und die angebrachten Warenzeichen betrifft, mit den zugesagten Eigenschaften oder mit den von Melspring zur Verfügung gestellten Spezifikationen, Zeichnungen und/oder Mustern und den in den Vertrag aufgenommenen Anforderungen in vollständiger Übereinstimmung sind,
 - c. wenn vom Lieferanten Melspring nach Muster verkauft wird, in jeglicher Hinsicht diesen Mustern entsprechen,
 - d. die höchsten geltenden nationalen, europäischen und internationalen gesetzlichen Anforderungen und sonstigen Sicherheitsvorschriften erfüllen,
 - e. die höchsten Anforderungen der innerhalb der Branche geltenden Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätsnormen erfüllen,
 - f. mit gutem fachmännischem Können hergestellt wurden,
 - g. frei von Mängeln sind.
- 5.2. Der Lieferant garantiert, dass die Menge/Anzahlen an gelieferten Produkten der Bestellung entsprechen, dies mit der Maßgabe, dass (i) im Fall, dass zu wenig geliefert wird, der Lieferant verpflichtet ist, die fehlende Menge nachzuliefern, und (ii) im Fall, dass zu viel geliefert wird, Melspring nach eigener Wahl die zu viel gelieferten Produkte nicht akzeptiert - in welchem Fall der Lieferant verpflichtet ist, auf Kosten des Lieferanten das zu viel Gelieferte unverzüglich zurückzunehmen - oder die zu viel gelieferten Produkte akzeptiert - in welchem Fall, Melspring hinsichtlich der betreffenden Bestellung (und des betreffenden Vertrages) ein Skonto von zwei Prozent (2 %) gewährt wird.
- 5.3. Wenn die Produkte nicht die Anforderungen zu erfüllen scheinen, wie diese in diesem Artikel beschrieben wurden, kann Melspring:
- a. verlangen, dass der Lieferant auf seine Rechnung und sein Risiko Ersatzprodukte liefert oder für die Reparatur sorgt,
 - b. auf Rechnung und Risiko des Lieferanten die Reparatur oder den Ersatz der Produkte durch einen Dritten bewerkstelligen,
 - c. die Produkte auf Rechnung und Risiko des Lieferanten zurücksenden, gegebenenfalls vom Lieferanten selbst auszuführen, und kann Melspring verlangen, dass eventuell bereits von Melspring geleistete Zahlungen an Melspring zurückerstattet werden,
 - d. den Vertrag ganz oder teilweise ohne nähere Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen auflösen, ohne zu einer Erstattung irgendeines Schadens verpflichtet zu sein.
- Alle vorgenannten Maßnahmen kann Melspring unvermindert der übrigen Rechte, die Melspring diesbezüglich ausüben kann, einleiten.
- 5.4. Wenn Melspring gemäß Artikel 5.3.a verlangt, dass der Lieferant auf seine Rechnung und sein Risiko Ersatzprodukte liefert oder für die Reparatur sorgt, beginnt für die ersetzten/reparierten (Ersatzteile von) Produkten eine neue Garantiefrist gemäß Artikel 5.1.
- 5.5. Wenn zu einem Produktrückruf übergegangen wird, gehen alle damit verbundenen Kosten zulasten des Lieferanten und hält der Lieferant Melspring für alle Schäden/Kosten, die sie infolge des Rückrufs erleidet, schadlos.
- 6. Recht auf Inspektion**
- 6.1. Melspring hat das Recht, bei der Trennung der Produkte, dem Wiegen, Abzählen, Messen oder der Probenentnahme anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen. Wenn Melspring dieses Recht nutzen möchte, wird sie den Lieferanten darüber informieren. Der Lieferant wird Melspring sodann rechtzeitig mitteilen, wo und wann das eine oder andere stattfindet, um Melspring die Gelegenheit zu bieten, dabei anwesend zu sein.
- 6.2. Der Lieferant wird Melspring immer seine vollständige Mitarbeit zusichern, um ihr in Artikel 6.1 festgelegtes Recht ausüben zu können.
- 6.3. Nach der Beanstandung der gelieferten Produkte wird Melspring nach ihrer Wahl ihre Rechte gemäß Artikel 5.3 ausüben.
- 6.4. Melspring hat das Recht, die Produkte während der Herstellung, Bearbeitung und Lagerung zu inspizieren (inspizieren zu lassen). Wenn Melspring dieses Recht nutzen möchte, wird sie den Lieferanten diesbezüglich informieren, in welchem Fall der Lieferung für solche Einrichtungen sorgen wird, wie es dafür von Melspring für notwendig erachtet wird.
- 6.5. Die eventuelle Nutzung der Rechte gemäß diesem Artikel beeinflusst auf keine einzige Weise die Rechte und Befugnisse

von Melspring dem Lieferanten gegenüber, dies für den Fall, dass die Produkte nicht den aufgrund des Vertrages oder sonst wie an diese zu stellenden Anforderungen zu erfüllen scheinen.

7. Verpackung, Transport und Umwelt

- 7.1. Unter Beachtung der eventuellen diesbezüglichen Bestimmungen im Vertrag sorgt der Lieferant dafür, dass die Produkte solide und umweltfreundlich verpackt und gesichert sind. Wenn der Lieferant für den Transport sorgt, wird dieser sich dafür verbürgen, dass die Produkte auf eine solche Weise transportiert werden, dass sie ihr Ziel in gutem Zustand erreichen und dort sicher entladen und gelagert werden können.
- 7.2. Der Lieferant ist für die Einhaltung der nationalen, internationalen und supranationalen Vorschriften bezüglich der Verpackung und des Transports verantwortlich. Wenn von einem Produkt oder der Verpackung Sicherheitsinformationsblätter existieren, muss der Lieferant diese Blätter spätestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem Zeitpunkt der Lieferung Melspring zur Verfügung stellen und ein Exemplar mit den Produkten (mit-)liefern. Melspring oder ein dazu von ihr benannter Dritter ist befugt, die Produkte nicht in Empfang zu nehmen, wenn die vorstehenden Vorschriften nicht erfüllt wurden.
- 7.3. Eventuelle Änderungen in Bezug auf die Verpackungen und/oder den Transport der Produkte müssen mindestens drei (3) Monate, bevor diese Änderungen in Kraft treten, Melspring zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 7.4. Wenn der Lieferant Leihverpackungen nutzt, muss dies separat auf dem Frachtbrief angegeben werden. Leihverpackungen werden auf Rechnung und Risiko des Lieferanten von Melspring dem Lieferanten zurückgesandt werden.
- 7.5. Die Verpackung, die vom üblichen Standard abweicht, bleibt das Eigentum des Lieferanten und wird auf erste Bitte von Melspring vom Lieferanten zurückgenommen werden. Wenn der Lieferant dieser Bitte kein Gehör schenkt, hat Melspring das Recht, die Verpackung dem Lieferanten auf dessen Rechnung und Risiko zurückzusenden. Bei Verpackungen, sofern diese unter die Kategorie chemischer Abfall fallen, wird der Lieferant angeben, auf welche Weise diese Verpackung vom oder im Namen des Lieferanten zurückgeholt wird. Melspring bestimmt, ob die Verpackung vom üblichen Standard abweicht und der Lieferant fügt sich dem diesbezüglichen Urteil von Melspring.

8. Lieferung

- 8.1. Die Lieferung an Melspring erfolgt DDP (Delivered Duty Paid) gemäß der aktuellsten Version der Incoterms an den/die von Melspring im Vertrag angegebenen Standort(e).
- 8.2. Der Lieferant muss gemäß der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist liefern. Die vereinbarte Lieferfrist ist eine Endfrist.
- 8.3. Wenn Melspring nicht in der Gelegenheit ist, die Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt vom Lieferanten abzunehmen, wird der Lieferant auf Bitte von Melspring die Lieferung kostenlos aufschieben, und zwar für eine von Melspring zu bestimmende redliche Frist. Der Lieferant ist in dem Fall verpflichtet, die Produkte zu verwahren, zu sichern, zu versichern und jegliche angemessenen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung in der Qualität zu vermeiden, bis sie Melspring geliefert wurden.
- 8.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Melspring unverzüglich zu informieren, wenn er weiß oder erwartet, dass die Produkte nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden können, dies unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung. Das Vorstehende lässt alle Rechte von Melspring, unter anderem das Recht, den Vertrag aufzulösen, unverletzt. Der von Melspring erlittene Schaden infolge der zu späten Lieferung wird vom Lieferanten erstattet werden.
- 8.5. Im Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist verwirkt der Lieferant für jeden Tag der Überschreitung eine direkt fällige Verzugsvertragsstrafe von einem (1) Prozent des Gesamtwertes der Bestellung mit einem Minimum von 1.000,- EUR, dies ohne irgendeine Verpflichtung auf der Seite von Melspring, einen Nachweis über irgendeinen Nachteil zu erbringen, und unbeschadet ihrer übrigen Rechte in Bezug auf die Überschreitung die in Artikel 8.2 genannten Endfrist, wie

zum Beispiel (jedoch nicht darauf beschränkt) das Recht, die Erfüllung und/oder einen Schadenersatz zu fordern.

9. Eigentum und Risiko

- 9.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 dieser Geschäftsbedingungen geht das vollständige und unbelastete Eigentum der Produkte zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Produkte durch Melspring oder einen von ihr dazu benannten Dritten auf Melspring über. Diese Eigentumsübertragung lässt das Recht von Melspring unverletzt, nach der Entgegennahme der Produkte die Produkte gemäß Artikel 5 und 6 zu prüfen/beanstanden. Die Entgegennahme und die Eigentumsübertragung beinhalten somit keine Akzeptanz der Anzahlen und der Qualität der gelieferten Produkte.
- 9.2. Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, unter Eigentumsvorbehalt oder mit irgendwelchen anderen Vorbehalten Produkte an Melspring zu liefern. Ein eventuell bedingener Eigentumsvorbehalt und/oder anderes Sicherheitsrecht hinsichtlich der Produkte findet nur Anwendung, wenn dieses von Melspring schriftlich akzeptiert wurde. Im Falle eines Eigentumsvorbehaltes und/oder eines anderen Sicherheitsrechtes behält sich Melspring das Recht vor, diese Produkte im Rahmen der normalen Betriebsausübung weiterzuverkaufen, ohne dass Melspring zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird.
- 9.3. Falls Melspring dem Lieferanten zugunsten der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten Sachen zur Verfügung gestellt hat, bleiben diese Eigentum von Melspring. Erst nach einer schriftlichen Zustimmung von Melspring darf der Lieferant diese Sachen verändern und/oder mit anderen Sachen verarbeiten und/oder vereinen und/oder vermischen.
- 9.4. Wenn die im vorigen Absatz genannten Sachen verändert und/oder mit anderen Sachen, die dem Lieferanten oder Dritten in Eigentum gehören, verarbeitet, vereint oder vermischt werden, wird Melspring Eigentümer der neuen Sachen. Der Lieferant wird diese Sachen auf seine Kosten als Eigentum von Melspring kennzeichnen. Der Lieferant trägt alle Risiken hinsichtlich dieser Sachen, solange er als Besitzer dieser Sachen auftritt.
- 9.5. Der Lieferant wird alle Sachen, die er von Melspring aufgrund des Vertrages erhält, gegen jeden Schaden, der diesen Sachen zugefügt werden kann, versichern, solange er als Besitzer dieser Sachen auftritt.

10. Versäumnis, Aufschub und Auflösung

- 10.1. Wenn der Lieferant eine oder einige seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrages oder anderer Verträge, die sich aus diesem ergeben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührendermaßen erfüllt, ist er von Rechts wegen in Verzug. In solchen Fällen hat Melspring das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Inverzugsetzung die Ausführung des Vertrages mittels einer schriftlichen Mitteilung aufzuschieben, ohne dass Melspring zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird, das eine oder andere unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.
- 10.2. Unbeschadet der Bestimmung im ersten Absatz dieses Artikels hat Melspring im Fall, dass der Lieferant eine oder einige seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrages oder anderer Verträge, die sich aus diesem ergeben, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht gebührendermaßen erfüllt, das Recht, mit direkter Wirkung und ohne weitere Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass Melspring zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird, das eine oder andere unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.
- 10.3. In dem Fall, in dem:
 - für den Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet wird, er zur gesetzlichen Schuldensanierung für natürliche Personen zugelassen wird, selbst seine Insolvenzeröffnung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Zulassung zur gesetzlichen Schuldensanierung für natürliche Personen beantragt, zur Überlassung seiner Habe an Zahlung statt übergeht oder die

- Pfändung seines Vermögens (eines Teils davon) durchgeführt wird,
 - der Lieferant unter Vormundschaft/Betreuung gestellt wird oder anders die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen oder Teile davon verliert,
 - der Lieferant zur Einstellung oder Übertragung seines Betriebes oder eines Teiles davon übergeht, dies einschließlich der Einlage seines Betriebes in eine zu gründende oder bereits bestehende Gesellschaft, oder zur Änderung der Zielsetzung seines Betriebes übergeht,
 - der Lieferant verstirbt,
 - der Lieferant irgendeine aus einer kraft des Gesetzes oder aufgrund des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen auf ihm ruhende Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht gebührend erfüllt,
- hat Melspring das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Inverzugsetzung die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung oder richterliches Eingreifen mittels einer schriftlichen Mitteilung ganz oder teilweise aufzulösen, beides ohne dass Melspring zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein wird und das eine oder andere unbeschadet ihrer sonstigen Rechte.
- 10.4. Alle Forderungen, die Melspring in den in diesem Artikel beschriebenen Fällen dem Lieferanten gegenüber haben oder erwerben sollte, werden unverzüglich und vollständig fällig sein.
- 10.5. Wenn Melspring den Vertrag insgesamt auflöst, wird sie die inzwischen vom Lieferanten gelieferten Produkte auf dessen Rechnung und Risiko ihm zurücksenden, dies unter der Verpflichtung, ihr den eventuell inzwischen von Melspring ganz oder teilweise bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten.
- 10.6. Wenn sich Melspring dazu entschließt, die vom Lieferanten gelieferten Produkte ganz oder teilweise zu behalten, wird sie dafür dem Lieferanten einen angemessenen Teil des Kaufpreises begleichen.
- 11. Haftung und Gewährleistung**
- 11.1. Der Lieferant wird Melspring für jegliche Schäden an Produkten oder Personen egal welcher Art vollständig schadlos stellen, die für Melspring, ihr Personal oder für ihre Abnehmer entstehen sollten aus oder infolge:
- a. der nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Erfüllung irgendeiner Verpflichtung aus diesem Vertrag durch den Lieferanten,
 - b. eines Mangels in einem von ihm gelieferten Produkt, wodurch es nicht die Sicherheit bietet oder die Eigenschaften hat, die Melspring oder Dritte erwarten dürfen,
 - c. von vom Lieferanten zur Verfügung gestellten unrichtigen oder unvollständigen Daten,
 - d. irgendeines anderen Handelns oder Unterlassens des Lieferanten, dessen Personal oder anderer vom Lieferanten bei der Ausführung des Vertrages einbezogenen Personen.
- 11.2. Der Lieferant wird Melspring für Ansprüche von Dritten auf Erstattung eines Schadens gänzlich Gewähr leisten, für die der Lieferant kraft des ersten Absatzes haftbar ist, und wird Melspring bezüglich dieser Ansprüche von Dritten vollständig schadlos stellen. Zur Anwendung dessen, was in diesem Artikel bestimmt wurde, wird gelten, dass die Mitarbeiter von Melspring sowie andere Personen, die für Melspring tätig sind, als Dritte angesehen werden.
- 11.3. Melspring ist nicht für einen Schaden aufgrund einer Leistungsnichterfüllung oder unerlaubten Tat dem Lieferanten gegenüber haftbar, außer sofern seitens Melspring von einem nicht rechtsgültig ausschließbaren Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit die Rede ist.
- 11.4. Der Lieferant verbürgt sich dafür, dass er (i) jederzeit und auf eigene Kosten für jegliche Haftung, die aufgrund des Vertrages entstehen könnte, adäquat und umfassend versichert ist, dass (ii) er alle geschuldeten Versicherungsbeiträge rechtzeitig bezahlt hat und (iii) dass er diese während der Laufzeit des Vertrages

weiter bezahlen wird. Auf erste Bitte von Melspring hin wird der Lieferant Melspring mit einer Abschrift des Versicherungsscheins versehen. Die Haftung des Lieferanten wird in keinem Fall auf die Höhe des von dem Versicherer gedeckten Schadens beschränkt werden.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Wenn ein Lieferant durch höhere Gewalt gehindert wird, den Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, hat Melspring das Recht, ohne richterliches Eingreifen ihrerseits die Ausführung des Vertrages aufzuschieben oder ganz oder teilweise aufzulösen, dies nach ihrer Wahl.
- 12.2. Ein Versäumnis in der Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten kann ihm angerechnet werden und stellt somit für ihn keine höhere Gewalt dar, wenn diese einem Streik, Feuer, Maschinendefekt und anderen Betriebsausfällen und -störungen (egal durch welchen Umstand) entweder beim Lieferanten oder bei seinem Lieferanten der Produkte und Dienste, Transportstörungen, Virusangriffen, (externen) Netzwerkproblemen, Verzögerung oder Ausbleiben von Lieferungen durch seine Lieferanten sowie dem Nichterhalt der eventuellen von Behördenseite vorgeschriebenen Genehmigungen zuzuschreiben ist.

13. Gewerbliches und geistiges Eigentum

- 13.1. Der Lieferant verbürgt sich dafür, dass die gelieferten Produkte nicht gegen irgendwelche (gewerbliche und geistige Eigentums-)Rechte von Dritten verstoßen. Der Lieferant leistet Melspring Gewähr für alle Ansprüche von Dritten, die sich aus einem (angeblichen) Verstoß gegen die im vorigen Satz genannten Rechte ergeben, und erstattet Melspring alle Kosten und Schäden, die die Folge eines solchen (angeblichen) Verstoßes sind.
- 13.2. Wenn gegen Melspring oder einen der Auftraggeber von Melspring eine Forderung eingereicht wird, informiert Melspring den Lieferanten darüber und muss der Lieferant auf eigene Rechnung alle Maßnahmen ergreifen, um einen (behaaupteten) Anspruch aufzuheben, wie zum Beispiel notfalls das Führen von Gerichtsverfahren. Melspring assistiert - auf Bitte des Lieferanten - gegen Erstattung der damit einhergehenden Kosten.
- 13.3. Die gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte auf Modelle, Entwürfe, Werkzeuge und/oder Produkte, die von Melspring zur Verfügung gestellt und/oder in ihrem Auftrag gefertigt werden, sowie die unter 13.1 dieser Geschäftsbedingungen genannten Sachen gehören jederzeit Melspring.

14. Hilfsmittel

- 14.1. Alle Hilfsmittel, wie zum Beispiel - aber nicht darauf beschränkt - Zeichnungen, Rezepturen, Entwürfe und Muster, die von Melspring zur Ausführung der Arbeiten dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, werden franco zurückgesandt und bleiben unter allen Umständen das Eigentum von Melspring.
- 14.2. Die Bestimmungen aus dem vorigen Absatz gelten zudem für die Hilfsmittel, die der Lieferant speziell im Rahmen des Vertrages gefertigt hat und/oder hat fertigen lassen. Ein Schaden an diesen Hilfsmitteln geht zulasten des Lieferanten.
- 14.3. Alle Hilfsmittel - mit allen davon gefertigten Kopien - müssen direkt nach Ablauf der Herstellung Melspring zur Verfügung gestellt werden oder Melspring zurückgesandt werden.
- 14.4. Solange die Hilfsmittel - zur Ausführung des Vertrages - beim Lieferanten verbleiben, werden diese mit einem Kennzeichen versehen, das angibt, dass diese Melspring gehören.
- 14.5. Der Lieferant wird die in diesem Artikel genannten Hilfsmittel lediglich zur Ausführung des Vertrages nutzen und diese nicht Dritten zeigen, es sei denn, dass Melspring hierzu vorab ausdrücklich schriftlich Zustimmung erteilt hat.
- 14.6. Der Lieferant wird die Hilfsmittel auf eigene Rechnung und Risiko verwalten, als wären es die seinen, und adäquat versichern.
- 14.7. Wenn bei oder zulasten des Lieferanten Hilfsmittel gepfändet werden, die Eigentum von Melspring sind oder sein können, ist der Lieferant verpflichtet, Melspring unverzüglich über diese

- Pfändung in Kenntnis zu setzen und den Pfändungsgläubiger zu informieren, dass diese Hilfsmittel Eigentum von Melspring sind oder sein können, und ferner alles das zu verrichten, was in seinem Vermögen liegt, um die Pfändung rückgängig zu machen.
- 14.8. Der Lieferant verpflichtet sich zur Unterzeichnung aller Erklärungen hinsichtlich der Hilfsmittel, die Melspring für wünschenswert erachtet.
- 15. Geheimhaltung**
- 15.1. Alle Personalien, Daten, die auf Lieferanten und/oder Kunden von Melspring herleitbar sind, Arbeitsweisen von Melspring, Betriebsdaten, Modelle, Entwurfsdaten, Zeichnungen und andere Dokumente, die Melspring dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sowie das Knowhow, von dem der Lieferant über Melspring Kenntnis genommen hat, sind vertraulich und werden nicht vom Lieferanten für irgendeinen anderen Zweck als zur Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag mit Melspring ergebenden Verpflichtungen genutzt werden.
- 15.2. Der Lieferant muss alle Modelle, Entwurfsdaten, Zeichnungen und anderen Dokumente, die Melspring dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, Melspring unverzüglich zurücksenden, sobald der Vertrag endet, beendet wird oder nicht zustande kommt.
- 15.3. Alle in diesem Artikel genannten Informationen werden vom Lieferanten nicht veröffentlicht oder vervielfältigt werden, es sei denn nach dem Erhalt der schriftlichen Zustimmung von Melspring. Der Lieferant ist verpflichtet, dazu geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Ferner verbürgt sich der Lieferant dazu, dass sein (ausgeliehenes) Personal sowie von ihr eingeschaltete Dritte und von ihnen (ausgeliehenes) Personal die unter Absatz 1 genannten Informationen ebenfalls geheim halten und ausschließlich zur Ausführung des Vertrages nutzen.
- 15.4. Wenn der Lieferant zur Ausführung des Vertrages technische Daten und/oder Dokumentationen Dritten mitteilen muss, verpflichtet er sich - nachdem er dazu die schriftliche Zustimmung von Melspring erhalten hat - diesem/diesen Dritten eine gleiche Geheimhaltungspflicht gemäß diesem Artikel aufzuerlegen.
- 15.5. Wenn der Lieferant gegen eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Artikel verstößt, verwirkt er direkt pro Verstoß, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine von Melspring direkt einforderbare Vertragsstrafe von 25.000,- EUR, das eine oder andere unbeschadet des Rechts von Melspring, einen vollständigen Schadenersatz zu fordern.
- 16. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen**
- 16.1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Melspring ist es dem Lieferanten nicht gestattet, ein oder mehrere Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.
- 16.2. Der Lieferant wird die Ausführung der Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Melspring an Dritte delegieren und wird Melspring für jede Haftung bezüglich des niederländischen Gesetzes über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht Gewähr leisten.
- 16.3. Die Zustimmung von Melspring, um eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte zu delegieren, befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Unter allen Umständen bleibt der Lieferant denn auch für den zwischen Melspring und dem Lieferanten zustande gekommenen Vertrag haftbar.
- 16.4. Wenn der Lieferant gegen eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Artikel verstößt, verwirkt er pro Verstoß, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich ist, eine von Melspring direkt einforderbare Vertragsstrafe von 25.000,- EUR, dies unbeschadet des Rechtes von Melspring, einen vollständigen Schadenersatz zu fordern.
- 17. Verarbeitung von Personendaten**
- 17.1. Bei der Ausführung des Vertrages werden Personendaten verarbeitet (wie zum Beispiel die Kontaktdaten von Lieferanten und Abnehmern). Melspring wird in diesem Rahmen und aufgrund der geltenden Datenschutzgesetzgebung als

Verantwortlicher angesehen werden. Auf die Verarbeitung von Personendaten ist das Privacy Statement von Melspring anwendbar. In dem Privacy Statement sind weitere Informationen über die Verarbeitungen durch Melspring zu finden. Das Privacy Statement von Melspring kann auf der Website von Melspring, und zwar www.melspring.nl, nachgelesen werden.

18. Sonstiges

- 18.1. Diese Geschäftsbedingungen sind in der niederländischen, deutschen, französischen und englischen Sprache verfügbar. Im Falle eines Unterschiedes in der Bedeutung ist der niederländische Text bestimmend.
- 18.2. Auf einen Vertrag zwischen Melspring und dem Lieferanten und diese Geschäftsbedingungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Convention on International Sales of Goods 1980) ist ausgeschlossen.
- 18.3. Alle Konflikte, die anlässlich des Vertrages mit dem Lieferanten und/oder dieser Geschäftsbedingungen entstehen, werden dem zuständigen Richter in Arnheim, Niederlande, vorgelegt, dies mit der Maßgabe, dass Melspring das Recht hat, Forderungen gegen den Abnehmer bei anderen Gerichten anhängig zu machen, die aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts- und Vertragsregeln zuständig sind.
